

V 247 F Ergänzung zum Angebot ILO Kernarbeitsnormen

Produkt aus Naturstein

Der Nachweis zur Erfüllung **der im Leistungsverzeichnis Natursteine genannten Sozialstandards** muss, sofern die Natursteine aus einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete¹ aufgeführten Landstamm, entweder

- durch das Xertifix-Zertifikat des Vereins Xertifix e.V.
- durch das Fairstone – Zertifikat des Vereins Fairstone e.V.
- durch ein anderes Gütezeichen, welches die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards garantiert, erstellt durch eine Prüfinstanz, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat, oder
- durch einen diesem Gütezeichen gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Der Nachweis muss die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards garantieren, und durch eine Prüfinstanz erstellt sein, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat.

Der Bieter hat den entsprechenden Nachweis spätestens mit der Lieferung in einfacher Kopie beizubringen.

Für Produkte, die in Ländern abgebaut und weiterverarbeitet werden, die nicht auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete stehen, ist eine entsprechende Herkunftsbescheinigung spätestens mit der Lieferung vorzulegen.

(3) Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit das mit seinem Angebot bzw. bei der Lieferung abgegebene Xertifix-Zertifikat, das andere Gütezeichen oder die Gültigkeit des diesem Gütezeichen gleichwertigen Nachweises für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Ist das Xertifix-Zertifikat, das andere Gütezeichen oder die Gültigkeit des diesem Gütezeichen gleichwertigen Nachweises für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere die Kosten für die erneute Durchführung der Ausschreibung, zu ersetzen.

(4) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

(5) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer

¹ https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laende_rliste/index.html

Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird

Der Bieter hat den entsprechenden Nachweis spätestens mit der Lieferung in einfacher Kopie beizubringen.

Für Produkte, die in Ländern abgebaut und weiterverarbeitet werden, die nicht auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete stehen, ist eine entsprechende Herkunftsbescheinigung spätestens mit der Lieferung vorzulegen.